

REGIONALGESETZ VOM 30. MAI 1993, NR. 11

Initiativen zur Unterstützung von Völkern der Nicht-EG-Länder, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen Verhältnissen befinden^{1 2 3}

Art. 1 Zielsetzung

(1) Die Region Trentino-Südtirol anerkennt den Frieden als Grundrecht aller Menschen und Völker, das durch die Verwirklichung der Ziele der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit und durch die vollständige Wahrung der Menschenrechte zu erreichen ist.

(2) Die Region Trentino-Südtirol trägt in Übereinstimmung mit der gesamtstaatlichen Gesetzgebung und dem Gründungsvertrag der europäischen politischen Union bei zur allgemeinen Zielsetzung der Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaates sowie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

¹ Im ABl. vom 1. Juni 1993, Nr. 25.

² Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz wurde mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 13. Mai 1994, Nr. 7/L und mit DPRReg. vom 25. November 2009, Nr. 9/L genehmigt.

³ Im Art. 6 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 wird Folgendes vorgesehen: „(1) Der Präsident der Regionalregierung wird aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Regierung selbst dazu ermächtigt, die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen und die Bestimmungen des Regionalgesetzes vom 30. Mai 1993, Nr. 11 zu einem vereinheitlichten Text zusammenzufassen und zu koordinieren.“

(3) Im besonderen trägt die Region zur Befriedigung der Grundbedürfnisse, zum Schutze des menschlichen Lebens, zur Selbstversorgung, zur Unterstützung der Bemühungen der sich auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet in Entwicklung befindlichen Länder sowie zur Verbesserung der Lage der Frauen und der Kinder bei, indem sie dazu zielgerichtete Vorhaben fördert, um die Beschwerlichkeiten der Bevölkerungen in [Nicht-EG-Ländern]⁴ zu lindern, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen Verhältnissen wirtschaftlicher oder sozialer oder bildungsmäßiger Art befinden.⁵

Art. 2⁶ Tätigkeit und Maßnahmen

(1) In den Fällen laut Art. 1 Abs. 3 übermittelt die Regionalregierung direkt, auch im Einvernehmen mit der Generaldirektion für die Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklungshilfe oder auf Antrag derselben, unter anderem auch sanitäre Ausrüstungen, Medikamente, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sowie alles, was für die momentanen Erfordernisse und für normale Lebensverhältnisse notwendig ist, um die Leiden dieser Bevölkerungen zu lindern.

⁴ Die Worte wurden laut RG vom 16. Februar 2007, Nr. 1 durch das Wort „Länder“ ersetzt, das das RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert hat.

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 1 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert.

⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 2 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 ersetzt.

(2) In den Fällen laut Art. 1 Abs. 3 kann sich die Regionalregierung für die Übermittlung dessen, was im Abs. 1 vorgesehen ist, auch öffentlicher oder privater Rechtsträger bedienen, die ohne Gewinnzwecke zugunsten der Bevölkerungen von [Nicht-EG-Ländern]⁷ tätig sind, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen Verhältnissen wirtschaftlicher oder sozialer oder bildungsmäßiger Art befinden.⁸

(3) Außerdem unterstützt die Region in denselben Fällen und gemäß den Modalitäten laut Art. 3 Initiativen, auch über mehrere Jahre hinweg, die die Einbeziehung der Bevölkerung und der öffentlichen und privaten Träger vorsieht, die auf regionalem Gebiet tätig sind, und die die in der Region bestehenden Möglichkeiten ausschöpfen.

(4) Die Regionalregierung garantiert den Landesausschüssen Trient und Bozen eine stete Information über die Initiativen, die sie direkt oder unter Hinzuziehung von öffentlichen bzw. privaten Rechtsträgern durchzuführen gedenkt.

(5) Die Ermittlung der [Nicht-EG-Länder]⁹, für die die Zuwendungen nach vorstehenden Abs. 1, 2 und 3 bestimmt sind und der privaten oder öffentlichen Rechtsträger laut Abs. 2 und

⁷ Die Worte wurden laut RG vom 16. Februar 2007, Nr. 1 durch das Wort „Länder“ ersetzt, das das RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert hat.

⁸ Der Absatz wurde durch das RG vom 16. Februar 2007, Nr. 1 geändert, das das RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert hat.

⁹ Die Worte wurden laut RG vom 16. Februar 2007, Nr. 1 durch das Wort „Länder“ ersetzt, das das RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert hat.

3 sowie die Festlegung der Beträge, die zuzuweisen sind, erfolgt durch die Regionalregierung.¹⁰

Art. 3¹¹ Zugunsten der [Nicht-EG-Länder]¹² tätige Vereinigungen

(1) Die Region unterstützt im Sinne des Art. 2 Abs. 3 die sozialen, kulturellen, ausbildungsbezogenen und fürsorglichen Tätigkeiten der Körperschaften, Vereinigungen und Komitees auch genossenschaftlicher Art, die im Gebiet der Region ohne Gewinnzwecke und ständig zugunsten von Bevölkerungen in [Nicht-EG-Ländern]¹³ wirken, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in schwierigen Verhältnissen wirtschaftlicher oder sozialer oder bildungsmäßiger Art befinden. Die Region unterstützt im Einvernehmen mit den Provinzen weiters Initiativen der zeitweiligen Gastfreundschaft, des Beistandes und der kulturellen sowie beruflichen Ausbildung im Gebiet der Region in Bezug auf Personen aus [Nicht-EG-Ländern]¹⁴, die von Kriegen oder Katastrophen betroffen

¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 16. Dezember 2019, Nr. 8 geändert.

¹¹ Der Artikel wurde durch den Art. 3 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 ersetzt

¹² Die Worte wurden laut RG vom 16. Februar 2007, Nr. 1 durch das Wort „Länder“ ersetzt, das das RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert hat.

¹³ Die Worte wurden laut RG vom 16. Februar 2007, Nr. 1 durch das Wort „Länder“ ersetzt, das das RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert hat.

¹⁴ Die Worte wurden laut RG vom 16. Februar 2007, Nr. 1 durch das Wort „Länder“ ersetzt, das das RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert hat.

sind oder die sich in schwierigen Verhältnissen wirtschaftlicher oder sozialer oder bildungsmäßiger Art befinden.¹⁵

(2) Für die Zwecke laut Abs. 1 müssen die darin genannten Rechtsträger der Region das entsprechende Gesuch vorlegen, und zwar bei dem mit Beschluss der Regionalregierung festgelegten Amt, bei dem es sich auch um ein entsprechendes Amt im Gebiet der Provinz Bozen, in dem die Rechtsträger tätig sind, handeln kann. Infolge dieses Gesuches und nach Abschluss der Bearbeitung von Seiten obgenannten Amtes kann die Regionalregierung nach ihrer Entscheidung zugunsten der Rechtsträger laut Abs. 1 vorgehen und die entsprechende Vereinbarung mit den Antragstellern abschließen.

(3) Den Funktionen der Dienst Einheit für Studien und Sprachangelegenheiten, wie in der Anlage A) des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15, ersetzt durch Anlage A) des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1987, Nr. 5, angegeben, werden die Aufgaben bezüglich der Handhabung dieses Gesetzes einschließlich der Unterstützung des Beirates laut Art. 4 hinzugefügt.

Art. 4 Beirat

(1) Für die Ausarbeitung und die Abänderung der Kriterien für die Zuerkennung der Beiträge laut Art. 3 bedient sich die Regionalregierung eines Beirates, der wie folgt zusammengesetzt ist:

¹⁵ Der letzte Teil des Art. 3 Abs. 1 wurde durch den Art. 1 des RG vom 16. Februar 2007, Nr. 1 hinzugefügt, das das RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert hat.

- a) aus dem Regionalassessor, dem das durch dieses Gesetz geregelte Sachgebiet anvertraut ist;
- b) aus drei höheren Beamten der Region;
- c) aus einem Vertreter des italienischen Roten Kreuzes;
- d) aus einem Vertreter des Weißen Kreuzes;
- e) aus einem Vertreter der Caritas;
- f) aus zwei Regionalratsabgeordneten, von denen einer den Minderheiten angehört.

Die Obliegenheiten eines Schriftführers werden von einem Regionalbediensteten der Diensteinheit für Studien und Sprachangelegenheiten ausgeübt.¹⁶

(2) (...)¹⁷

(3) Der Beirat wird vom Regionalausschuss ernannt. Er bleibt bis zum jeweiligen Verfall des Regionalrates im Amt und übt seine Funktion bis zur Neubestellung aus.

(4) Die Zusammensetzung des Beirates muss der Stärke der Sprachgruppen, wie sie aus der letzten amtlichen Volkszählung hervorgeht, angepasst sein, unbeschadet der Vertretung der ladinischen Sprachgruppe.¹⁸

(5) Falls die Namhaftmachung der Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. c), d), e) und f) nicht innerhalb dreißig Tagen nach der Aufforderung erfolgt, wird der Beirat errichtet, indem von den nicht namhaft gemachten Mitgliedern abgesehen wird, sofern die Mehrheit der Mitglieder gegeben ist. Der Regionalausschuss

¹⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 ersetzt und durch den Art. 5 Abs. 2 des RG vom 16. Dezember 2019, Nr. 8 geändert.

¹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 4 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 aufgehoben.

¹⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 5 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert.

besorgt die Ergänzung des Beirates aufgrund allfälliger Namhaftmachungen, die nach der vorgeschriebenen Frist erfolgt sind.¹⁹

(6) Für die Beschlussfähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.

(7) An den Sitzungen des Beirates können je nach Art der behandelten Probleme die in den entsprechenden Bereichen tätigen Regionalbediensteten sowie außen stehende Fachleute ohne Stimmrecht teilnehmen.

(8) Den Mitgliedern des Komitees, dem Schriftführer und den Fachleuten nach Abs. 6 werden die Sitzungsgelder und die Vergütungen nach dem Regionalgesetz vom 5. Jänner 1954, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen entrichtet.²⁰

Art. 5 Vereinbarungen

(1) Die eventuell auch mehrjährigen Vereinbarungen laut Art. 3 Abs. 2 haben im besonderen zu enthalten:²¹

- a) die Bestimmung der Art von Initiative, für deren Verwirklichung sich die Träger nach Art. 3 Abs. 1 satzungsgemäß verpflichten;
- b) die Dauer der vereinbarten Tätigkeit und, falls erforderlich, das Bezugsgebiet für deren Abwicklung;

¹⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 2 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert.

²⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 3 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert.

²¹ Der Satz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 ersetzt.

- c) die Angabe über das Personal, dessen sich der Vereinbarungsträger bedient und der beruflichen Voraussetzungen, die eventuell in Bezug auf die betrachtete Tätigkeit verlangt werden;
- d) die Einzelheiten, die die Verbindung der Tätigkeit, die Gegenstand der Vereinbarung ist, mit den von der Region oder anderen öffentlichen Körperschaften ausgeübten Tätigkeiten gewährleisten;
- e) die Festlegung der Einzelheiten zwecks Auszahlung des gewährten Beitrages sowie zwecks Entrichtung der Bevorschussungen auf den Beitrag selbst, deren Ausmaß in Bezug auf die Kosten der Dienstleistungen auch im Verhältnis mit anderen allfälligen Einnahmen bemessen wird;²²
- f) die Festlegung der Obliegenheiten des Vereinbarungsträgers, was die Übermittlung an die Region von Informationen über die abgewickelte Tätigkeit und über die Verwendung der Finanzierungsmittel und der anderen eingesetzten Mittel sowie der entsprechenden Rechnungslegung an die Region anbelangt, sowie die Festlegung der Einzelheiten, durch die die Region die abgewickelte Tätigkeit überwacht und die erreichten Ergebnisse prüft.

(2) Im Falle von Nichtbeachtung der aus der Vereinbarung erwachsenden Obliegenheiten nimmt der Regionalausschuss nach Verwarnung die Auflösung der Vereinbarung vor und verfügt die weiteren Maßnahmen

Art. 6 Finanzbestimmung

²² Der Buchstabe wurde durch den Art. 5 Abs. 2 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 geändert.

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes ist eine Ausgabe von 1 Milliarde und 500 Millionen Lire jährlich mit Beginn der Gebarung 1993 vorgesehen.

(2) Die Deckung der auf der Gebarung 1993 lastenden Ausgabe von 1 Milliarde und 500 Millionen Lire erfolgt durch Kürzung des im Kap. 670 des Voranschlages der Ausgaben für die genannte Finanzgebarung eingetragenen Gesamtbetrages.

(3) Für die späteren Gebarungen erfolgt die entsprechende Ausgabe mit dem Gesetz über die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages im Sinne des Art. 7 und in den Grenzen nach Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend „Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region.“

(4) Die jährlichen Ansätze für die im Abs. 1 angegebenen Zielsetzungen werden gemäß einem koordinierten Einsatzprogramm verwendet, das vom Regionalausschuss nach Anhören des Beirates nach Art. 4 zu genehmigen ist.

